

Erfüllung der im § 21 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen zur Erlangung eines neuen Anspruchs auf Geldleistungen ist bei Wiedererkrankung an Tuberkulose nicht erforderlich, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Krankengeldzuschlagszahlung an tuberkulosekranke Werk tätige bei stationärer Behandlung sowie die Höhe der Krankengeldzuschläge sind in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13)<sup>13</sup> geregelt.

#### Zu §33 der SVO:

##### §23

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werk tätigen zur Folge hat.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle bei einer mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es von dem Werk tätigen gestellt wird.

(4) Einem Arbeitsunfall sind Unfälle gleichgestellt, die in der Anlage zur Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123)<sup>14</sup> genannt sind.

##### §24

(1) Die Bestimmungen des § 20 gelten entsprechend für Werk tätige, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig sind.

(2) Wird Krankengeld über die 26. Woche hinaus gezahlt, weil bis zum Ablauf von 52 Wochen mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so ist monatlich zu überprüfen, ob die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieser Frist zu erwarten ist.

##### §25

Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu, so ist Krankengeld gemäß § 33 der SVO zu zahlen, solange die Arbeitsunfähigkeit wegen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit besteht. Dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, so beginnt die Leistungsfrist gemäß § 31 der SVO nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

13. Vgl. Sechste DB hierzu — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — vom 25. 11. 1965 (GBl. II S. 913), §6.

14. Siehe Anm. 67 zu § 35 unter Reg.-Nr. 21.